

RUNDSCHREIBEN Nr. 11/1994

Sachgebiet:	Schulrechtliche Angelegenheiten
Inhalt:	Guter Erfolg im Jahreszeugnis - keine Aufwertung von „Genügend“
Ergeht an:	Direktionen der Berufsschulen Tirols Bezirksschulräte Tirols

Bei den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes über das Jahreszeugnis (§ 22 SchUG) finden sich auch die Regelungen über die Feststellung des **guten Erfolges**:

Ein Schüler hat dann die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" aufweist wie mit "Befriedigend" (§ 22 Abs. 2 lit. h). Auf Jahreszeugnisse von Schularten mit Leistungsgruppen ist überdies **lit. g** entsprechend anzuwenden, in den Volksschulen und den Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges) ist die Feststellung des guten Erfolges nicht zu treffen."

Was bedeutet nun dieser Gesetzesverweis auf eine entsprechende Anwendung des lit. g? Dort heißt es bei den Bestimmungen über die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges im Jahreszeugnis:

§ 22 Abs. 2 lit. g (Auszug): "..... an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten"; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn

- aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als "Gut" aufweist und das Jahreszeugnis - mit Ausnahme des Jahreszeugnisses der jeweils letzten Stufe der betreffenden Schulart - den Vermerk enthält, daß der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat,
- bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht hat".

Bei "entsprechender Anwendung" der Regelungen über den ausgezeichneten Erfolg ist somit auch bei der Feststellung des **guten Erfolges** an Schulen mit Leistungsgruppen ein "Befriedigend" in der höchsten Leistungsgruppe als "Gut" bzw. ein "Gut" als "Sehr gut" zu bewerten. **Eine Aufwertung von "Genügend" auf Befriedigend ist gesetzlich nicht vorgesehen und** auch (trotz teilweise widersprüchlicher Kommentare) nicht vorzunehmen.

Auf die analoge Anwendung der übrigen Voraussetzungen von sub.lit. aa) und bb) des lit. g bei der Feststellung des guten Erfolges bei Schularten mit drei Leistungsgruppen wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek